gen; benn es find in unfern Strafanftalten ungefahr Zaufenbe Berbrecher, die schwerlich unschuldig find. Man hat ben ftoll= berger Fall angeführt; es beruht diefes Erfenntnig, wornach 3weie verurtheilt worden, auf einem Indicienbeweis. ich habe noch ein fpecielles Moment über biefen Begenftand vernommen, welches es erklarlich macht, wie bies Urtheil hat gefällt werben konnen. Gin Beuge, fo ift mir verfichert worden, und zwar ein Geiftlicher, ber beraubt worben ift, und das ift ber Wegenstand bes fraglichen Berbrechens, weshalb bem Stollberger Strafe zuerkannt worden ift, hat verfichert, er tenne bie Stimme bes Mannes gang genau, und hat dies mit Beharrlichkeit behauptet und es, wie ihm als Beugen oblag, beschworen. Dieses hauptfachliche Moment, bas in Berbindung mit andern Unzeigen die Berurtheilung herbeige= führt hat, murbe aber die Jury noch viel gewiffer herbeige= führt haben, weil die Jury an keine Beweistheorie gebunden ift. Es ift zwar von ber geehrten Deputation geaußert worben, auf die Entscheidungsgrunde fame nicht viel an; allein wenn man auf die Entscheidungsgrunde verzichten will, so mußte man die Berfaffungsurfunde andern; und ich halte bafur, es find bie Entscheidungsgrunde das, mas bei dem Erempel die Probe ber - Richtigkeit ift. Wenn man ein Erkenntniß abfaffen will, fo muß man fich ber Grunde genau bewußt fein; bie Entscheis dungsmomente muß man fich genau vorführen konnen, und bies nicht aus bem Gebachtniß, fondern man muß es niederschreiben, um zu sehen, ob bas Erkenntnig wirklich bas richtige ift. bin überzeugt, die Referenten werden ihren Bortragen im Collegio bie Grunde einverleiben, bei ben Milberungsgrunden, die fie dem Erkenntniffe beifugen, ebe fie bestimmte Borfchlage zur Los. fprechung oder Berurtheilung thun. Gie werden fich die Entscheidungsmomente vorhalten, ehe fie bas Gutachten abgeben, und foll benn ber Ungeklagte fein Recht haben, zu miffen, warum er verurtheilt wird? ober foll es nur nach dem tel est notre plaisir geschehen? Ich habe oft mahrgenommen, welchen Gin= druck bie Entscheibungsgrunde auf einen Ungeklagten gemacht haben; man fah, bag fie burch bas Schlagenbe ber Grunde über ihre Schuld fo betroffen wurden, bag fie fchweigend bavon gegangen maren, ohne fich auf eine gwite Bertheibigung gu berufen, die ihnen noch zugewiesen war. Es ift bem Inquisitions= princip übel mitgespielt worden. Man hat ihm die spanische Inquisition als seine Quelle vorgehalten; man hat es badurch verbachtigt, daß man gesagt bat, es fei aus bem canonischen Rechte entsprungen; man hat es gleichsam gang auf die Seite schieben wollen, obwohl es schon in dem Unklageproces mit Mundlichkeit und Deffentlichkeit burchweg herrscht, indem es vom Anfang der Untersuchung in ber Audienz und in ber Berhandlung in den Uffifen ebenfalls ftattfindet; benn der Richter muß bort ebenfalls untersuchen. Gie haben fich mit eignen Waffen geschlagen, mit den Kornphaen fur Deffentlichkeit und Mundlichkeit, den Doctrinairs bes neuen Syftems. fagt in ben fritischen Sahrbuchern für beutsche Rechtswiffen-Schaft v. 3. 1842 in ber Recension ber Schrift eines alles Daß überschreitenden Giferers fur Mundlichkeit und Deffentlichkeit, fie ihnen bekannt wurden, verpflichtet waren, ba allmalig bie II. 19.

Laue's zu Saarbrucken: "Bekanntlich ift die peinliche Frage gu= erft in dem Staate aufgehoben worben, welcher bas Unterfus chungsverfahren vorzugsweise feststellt (Preußen), und fie fand ftatt und ift zuerst geschichtlich vorgekommen bei bem alten Un= flageproceffe." Sie feben alfo, daß ber Inquisitionsproceg bie Folter auf bie Seite geschoben hat. Abegg fagt ferner in ber Recenfion berfelben . . . Schrift, die fich burch Ercentricitat fo fehr auszeichnet: "Uebrigens moge man nicht überfehen, daß in dem neueren Unklageverfahren, das wesentlich auf das Untersus chungsprincip gegrundet ift (ber Berfaffer behauptet irrig das Gegentheil), die unerläßliche Borbereitung ftets auch im Wege des inquisitorischen Verfahrens und nothwendig schriftlich und nicht öffentlich stattfindet, und daß von allem auf folche Weise gewonnenen Material in ber fpateren amtlichen Unflage, bie eine bloge Form ift, in welcher fich bie officielle Untersuchung zeigt, Gebrauch gemacht werbe. Um Wahrheit handelt es fich bei jebem Berfahren; aber biefes ift immer nur fur ben Inhalt, ben es gemiffermagen reproduciren foll, die Form." Man wirft der Schriftlichkeit besonders vor, daß in dem Untersuchungsprincip ein moralischer Zwang zu Geftandniffen liege. Ein moralischer Zwang ift allerbings infofern vorhanben, als ber Richter ben leugnenben Ungeschulbigten burch bie aus bem Bufammenhange fich ergebenden Widerfpruche endlich jum Geftandniffe zu bringen fucht. Werben Gie nicht ben, ber Etwas leugnet, auf Widerspruche aufmerkfam machen? Bedenken Gie, jeder Familienvater, welcher Dienftboten bat, und in beffen Sauswesen etwas Ungehoriges vorfallt, wird ben Schuldigen jum Geftandniffe ju bringen fuchen. Es ift bas Streben nach Geftandnig in bem Patriarchalischen gang begrunbet; wenn Jemand beschulbigt ift, ein Bergeben begangen gut haben, fo liegt es in ber Ratur ber Sache, bag man bann, wenn er leugnet, die Umftande vorhalt, die wider ihn zeugen, und bağ man ihn auf Widerspruche aufmerkfam macht und fo fein Beftandnig herbeizufuhren fucht. Ich bin ber Erfte in ber Rammer, welcher fich gegen bas neue Princip ausspricht. Man moge mir baber bas Wort auch etwas langer gonnen. Ich kann mir aber, meine hochverehrteften Berren, nicht erlaffen, noch einige Stellen über bie Beschichte bes Untersuchungsprincips aus bem Werke, welches ebenfalls ber Mannber Deputation, Mittermaier. aufgestellt hat, vorzulefen, nur bie hauptfachlichften Stellen, in welchen es fich zeigt, woher wir eigentlich bas Untersuchungs verfahren haben - benn es find in diefer Sinficht mancherlei irrige Behauptungen in der Kammer zu vernehmen gemefen; -Mittermaier fagt: (Das beutsche Strafverfahren, G. 142 I. Abth.) "In Bezug auf bas germanische Recht ift es gewiß, bag im Busammenhange mit dem alten Compositionensuftem und mit ber alten Unficht vom Strafrecht, fowie nach ber bamaligen Unficht vom Beweise im alten germanischen Processe, überall ber Unflageproceß als die ordentliche Form galt; allein die Elemente bes nachmals ausgebildeten Inquisitionsprocesses finden sich eben fo fruh ichon im germanischen Processe. Da nach ber alten Ginrichtung die Schoffen zur Unklage gewiffer Berbrechen, wenn